

**Die Brotkarte.****Bedeutung, Erlangung und Benützung.**

Aus zahlreichen Anfragen, die uns zukommen, entnehmen wir, daß viele Personen sich noch in Unklarheit über verschiedene Einzelheiten der Brotkarte befinden; es sei deshalb versucht, eine erschöpfende Darstellung des Zweckes, der Erlangung und der Benützung der Brotkarte zu geben.

**Was bezweckt die Brotkarte?**

Die Brotkarte verfolgt vor allem den Zweck, der Bevölkerung eindringlich und sozusagen handgreiflich vor Augen zu führen, daß wir mit den uns zur Verfügung stehenden Vorräten an Getreide und Mehl bis zur Einheimung der nächsten Ernte durchhalten müssen. Hierzu ist eine genaue Einteilung der als vorhanden geschätzten Vorräte erforderlich, und es wird genau ausgesprochen, wie viel Mehl und Brot eine jede Person täglich, beziehungsweise wöchentlich verbrauchen darf, wie viel Brot oder Mehl sie in diesen Zeitabschnitten kaufen, wie viel Mehl sie aus ihrem Vorrat entnehmen kann.

**Was ist die Brotkarte?**

Die Brotkarte ist eine Anweisung auf den Bezug einer gewissen Menge Brotes oder Mehles, das heißt ohne Brotkarte ist es nicht möglich, irgendwo Brot oder Mehl käuflich zu erhalten.

**Wer bekommt die Brotkarte?**

Jeder Bewohner von Wien und Niederösterreich sowie aller jener Kronländer, in denen von der Landesbehörde die Einführung der Brotkarte angeordnet wurde, erhält eine Brotkarte. Der Kaiser wie der geringste seiner Untertanen, der Vertreter

einer ausländischen Macht, der bekanntlich infolge seiner Extritorialität eine besondere Ausnahmstellung einnimmt, die ständige Wohnpartei ebenso wie der Mieter und das Gefinde, der Zugereiste, mag er privat wohnen oder im Gasthose, das Kind, welches eben das Licht der Welt erblickt hat, der Soldat, wenn er nicht kaserniert ist und das Brot in natura erhält.

**Wie bekommt man die Brotkarte?**

Die Brotkarte war beim erstmaligen Bezug auf Grund einer „Erklärung“ des Haushaltungsvorstandes, beziehungsweise Wohnungsinhabers erhältlich. Diese „Erklärung“ bildet die Grundlage für den weiteren Bezug der Brotkarten, solange deren Benützung vorgeschrieben ist, und erliegt bei der amtlichen Mehl- und Brotkommission. Von der zweiten Woche angefangen, bis auf weiteres erfolgt die Brotkartenausgabe auf Grund der Hauslisten. Mit der Einführung der Hauslisten ist jede weitere Sorge dem Wohnungsinhaber entzückt, die Gebahrung obliegt dem Hausinhaber, beziehungsweise dessen Stellvertreter.

**Die Hausliste**

enthält eine Tabelle mit drei Rubriken. In der ersten Rubrik sind die fortlaufenden Ziffern der Zahlenreihe von 1 angefangen einzusetzen. Die letzte Ziffer bezeichnet die Summe der Wohnparteien des Hauses. In die zweite Rubrik kommen Vor- und Zuname des Wohnungsinhabers, in die dritte Rubrik die Türnummer. Die Liste enthält ferner eine Erklärung, in welcher die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses der Wohnparteien bestätigt und jene Person namhaft gemacht wird, welche die Brotkarten für die Parteien abholt. Die Hauslisten sind nach dem Stand von jedem Samstag auszufüllen.

**Was geschieht mit der Hausliste?**

Die Hauslisten sind in jeder Woche bis längstens Montag, 4 Uhr nachmittags, bei der zuständigen Mehl- und Brotkommission (der Standort ist in jedem Hause angeschlagen) abzugeben. Die Mehl- und Brotkommissionen richten die Brotkarten, deren Anzahl auf Grund der „Erklärung“ und der Hausliste der nächsten Woche ermittelt wird, her, geben sämtliche für eine Wohnung gehörigen Brotkarten in ein Kuber, welches verschlossen wird, und paketieren sämtliche Kuberts für das ganze Haus.

**Wie erhält die Partei die Brotkarte?**

Die von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter namhaft gemachte Person, welche sich mit einem Personaldokument (Taufschein, Heimatschein, amtliche Legitimation, Meldezetzel und dergleichen) auszuweisen hat, holt am Samstag in der Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags die Brotkarten bei der Kommission ab und verteilt sie an die Hausparteien. Für die Abholung der in den Kuberts befindlichen Brotkarten von dem Standort der Brotkommission und für die Verteilung der Brotkarten an die Parteien darf weder eine Entlohnung noch ein Trinkgeld gefordert werden. Diese Dienstleistung ist gesetzlich begründet, eine Außerachtlassung derselben ist strafbar.

**Wie ist der Vorgang bei einer Uebersiedlung?**

Uebersiedelt eine Partei in ein Haus, das zu der Brotkommission ihres früheren Wohnortes gehört, so hat sie dies bei der Brotkommission unter Vorweisung des neuen Meldezettels anzuzeigen. Bezieht die Partei die Wohnung in einem Hause, welches nicht zur selben Brotkommission gehört, so hat sie sich bei der Brotkommission ihres bisherigen Wohnortes abzumelden und bekommt dort eine Abschrift ihrer „Erklärung“, welche sie mit ihrem neuen Wohnungsmeldezettel bei der Brotkommission der neuen Wohnung zu überreichen hat. Sie erhält bei dieser Brotkommission die erforderliche Anzahl von Brotkarten für die unmittelbar folgende Woche, während sie für die nächsten Wochen, da sie bereits in die Hausliste aufgenommen ist, die Brotkarten von der Hausbesorgerin beziehungsweise der von dem Hausinhaber namhaft gemachten Person erhält.

**Was haben aus Niederösterreich zugereiste Parteien zu tun?**

Eine Partei, die außerhalb Wiens, jedoch innerhalb Niederösterreichs gewohnt hat, muß sich, wenn sie in Wien eine Wohnung bezieht, mit dem Meldezettel der Wiener Wohnung in die zuständige Brotkommission begeben, und erhält dort auf Grund einer mit ihr aufzunehmenden Erklärung die Brotkarten für die nächste Woche. (Die Brotkarte für die laufende Woche, die ihr in dem bisherigen Aufenthaltsorte ausgefolgt wurde, hat auch in Wien Gültigkeit.)

**Andre zugereiste Parteien.**

Parteien, die aus einem andern Kronlande, aus Ungarn oder dem Auslande kommen, werden ebenso wie die Vorgenannten behandelt, doch erhalten sie, wenn sie noch keine Brotkarten haben, eine solche für die laufende Woche, wobei die auf die verstrichene Frist entfallenden Brotabschnitte abgetrennt werden.

**Verminderung der Wohnungsgenossen.**

Wenn sich die Zahl der Wohnungsgenossen einer Haushaltung durch Tod, Kündigung einer Mieterpartei, Entlassung eines Diensthofen u. dgl. vermindert, ist der Wohnungsinhaber verpflichtet, dies der Brotkommission zu melden.

**Vermehrung der Wohnungsgenossen.**

Wenn in einer Wohnung durch Geburt eines Kindes, Rückkehr eines Familienmitgliedes, Einziehen eines Mietermieters, Aufnahme eines Diensthofen u. dgl. ein Zuwachs eintritt, so ist dies unter Vorweisung des Geburtszettels, beziehungsweise des polizeilichen Meldezettels der anmeldepflichtigen Personen bei der Brotkommission zur Anzeige zu bringen, um für die nächste Woche in den Bezug der größeren Anzahl der Brotkarten zu gelangen.

**Zugereiste Einzelpersonen.**

Zugereiste, welche in einem Gasthose absteigen, erhalten dort von dem Gasthofbesitzer täglich eine sogenannte Tageskarte.

**Wie sieht die Brotkarte aus?**

Es werden volle und geminderte Brotkarten ausgegeben. Die volle Brotkarte enthält 28 Abschnitte, lautend auf je 70 Gramm Brot oder 50 Gramm Mehl. Die geminderte Brotkarte umfaßt 21 solche Abschnitte.